



Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2022

Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend Jahresobergrenze bei Freistellung zur Betreuung kranker Kinder durch Kantonsangestellte

P215844

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Der Anspruch auf Betreuungsurlaub gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 4 der Ferien- und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004 (FUV, SG 162.410) wurde eben erst per 1. Januar 2021 auf maximal zehn Tage pro Jahr erhöht. Diese Bestimmung soll daher nicht bereits wieder revidiert werden. Der Regierungsrat hat jedoch zur Prüfung, ob sich diese Obergrenze bewährt oder weiterer Anpassungsbedarf besteht, für die Jahre 2022 und 2023 eine Auswertung veranlasst.

